



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Stellungnahme Nr. 29/2025

Juli 2025

Registernummer: 25412265365-88

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union**

Mitglieder des AS Strafrecht (Strauda)

**RAin Dr. Carolin Arnemann**

**RA Prof. Dr. Jan Bockemühl**

**RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm**

**RA Prof. Dr. Björn Gercke**

**RA Dr. Mayeul Hiéramente (Berichterstatter)**

**RA Thomas C. Knierim**

**RA Dr. Daniel M. Krause**

**RAin Theres Kraußlach**

**RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatter)**

**RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus,**

**RA Prof. Dr. Tido Park**

**RAin Dr. Hellen Schilling**

**RA Dr. Jens Schmidt**

**RAin Dr. Annette von Stetten**

**Prof. Dr. Dominik Brodowski (Ständiger Gast und Berichterstatter)**

**RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder des AS Europa

**RA Dr. Sebastian Cording**

**RA Dr. Hans-Joachim Fritz**

**RA Marc André Gimmy**

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0  
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56  
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

**RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)**

**RA Andreas Max Haak**

**RA Dr. Frank J. Hospach**

**RA Dr. Christian Lemke**

**RA Maximilian Müller**

**RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens**

**RA Dr. Hans-Michael Pott**

**RA Jan K. Schäfer, LL.M.**

**RAin Stefanie Schott (Berichterstatterin)**

**Prof. Dr. Gerson Trüg**

**RA Andreas von Máriássy**

**RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer**

**RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel**

**Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel**

**Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel**

**Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel**

**Verteiler:**

Bundesministerium der Justiz  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Justizministerien der Länder  
Innenministerien der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Der Generalbundesanwalt beim BGH  
Bundesgerichtshof  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Strafverteidigervereinigungen  
Deutsche Strafverteidiger e.V.  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter

Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis, Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag, Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Kriminalpolitische Zeitschrift  
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

### I. Einführung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat mit Datum vom 04. Juni 2025 einen überarbeiteten Referentenentwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 (fortan: E-Evidence-Verordnung) sowie weiterer unionsrechtlicher Vorgaben vorgelegt. Dieser berücksichtigt u.a. Forderungen der 96. JuMiKo zur Überarbeitung des „ersten“ Referentenentwurfs vom Oktober 2024 und beschränkt sich darüber hinaus darauf, **Durchführungsvorschriften für den Erlass Europäischer Herausgabeanordnungen** zu schaffen. Durchführungsvorschriften für den Erlass von Sicherungsanordnungen sieht der Referentenentwurf, anders als der vorherige Referentenentwurf, nicht mehr vor.<sup>2</sup>

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte zu dem Ende Oktober 2024 vorgelegten ersten Referentenentwurf des damaligen Bundesministeriums der Justiz (BMJ) bereits ausführlich Stellung genommen (BRAK-Stellungnahme Nr. 88/2024) und hält an den dortigen Ausführungen grundsätzlich fest, soweit im aktuellen Referentenentwurf die Regelungen unverändert geblieben sind und daher die gleichen Kritikpunkte greifen. Hinsichtlich der schon damals vorgeschlagenen Regelungen zu Teil 3 (Durchführung der E-Evidence-Verordnung) besteht aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer in einzelnen Punkten nach wie vor Änderungsbedarf. Bedauerlich war bereits im ersten Referentenentwurf, dass dieser den europarechtlich zulässigen und zum Antragsrecht der Verteidigung notwendigen Umsetzungsspielraum nicht genutzt hat, um einige notwendige Anpassungen

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> Der Strafrechtausschuss der BRAK (Strauda) hat auf seiner 252. Sitzung, zugleich 7. Gemeinsame Sitzung mit der StraKo des ÖRAK, Ende Juni 2025 in Wien nochmals die Spielräume zur Durchführung der E-Evidence-Verordnung intensiv diskutiert, die diesbezüglichen österreichischen Überlegungen des dortigen Justizministeriums reflektiert sowie den konkret ergänzenden Stellungnahmebedarf zum aktuellen Referentenentwurf eruiert und nunmehr gemeinsam mit dem Europaausschuss der BRAK umgesetzt.

vorzunehmen. Diese wichtige Kritik bleibt unverändert gültig auch für den aktuellen Referentenentwurf. Zudem bleibt zu erwägen, die rechtshilferechtlichen Regelungen in die Neufassung des – dringend reformbedürftigen – IRG<sup>3</sup> zu integrieren, ebenso wie die Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung im IRG zu finden ist (§§ 91 a ff. IRG a.F., §§ 258 ff. IRG-RefE).

Die Bundesrechtsanwaltskammer kritisiert ausdrücklich die von der 96. JuMiKo geforderte und im neuen Referentenentwurf vorgenommene Einschränkung der Rechtsbehelfe. Der Verzicht auf einen **Rechtsbehelf zur (nachträglichen) Überprüfung von Ermessensentscheidungen der Vollstreckungsbehörde** im Hinblick auf die (Nicht-) Geltendmachung von unionsrechtlichen Ablehnungsgründen nach Art. 12 E-Evidence-Verordnung kann zur Rechtsunsicherheit führen und gefährdet fundamentale Unionsgrundrechte, u.a. das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandanten und Berufsgeheimnisträgern (dazu unter II.). Darüber hinaus erinnert die Bundesrechtsanwaltskammer an den mit der BRAK-Stellungnahme Nr. 88/2024 ausführlich dargelegten Regelungsbedarf zur Ermöglichung eines **effektiven Antragsrechts der Verteidigung**<sup>4</sup> sowie einen datenschutzrechtlichen Anpassungsbedarf bei strafprozessualen Regelungen zur Zweckänderung und Löschung.<sup>5</sup> Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen **Zuständigkeitsregelungen** sind aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer im Grundsatz zu begrüßen. Im Lichte der vorgesehenen Streichung eines Rechtsbehelfs zur Feststellung von Ermessensfehlern bei Anwendung des Art. 12 E-Evidence-Verordnung sollte indes die in § 11 Abs. 1 EBewMG-E vorgesehene Definition der Vollstreckungsbehörde iSd Art. 3 Nr. 17 E-Evidence-Verordnung überdacht werden. Hier bietet sich aus zahlreichen Gründen eine Einbindung des Gerichts an (dazu unter III.). Ferner wäre es zielführend, wenn der Gesetzgeber einen Kommunikationskanal zwischen Diensteanbieter und Vollstreckungsbehörde schafft, um die Entscheidungsgrundlage der Vollstreckungsbehörde zu optimieren (dazu unter IV.) Darüber hinaus erlaubt sich die Bundesrechtsanwaltskammer auf weitere ausgewählte Aspekte hinzuweisen, die zu Rechtsunsicherheit in der Praxis führen könnten (dazu unter V.).

## II. Effektiver Rechtsschutz

Nach der Konzeption der E-Evidence-Verordnung soll der Vollstreckungsstaat nur beim besonders eingriffsintensiven Zugriff auf Verkehrsdaten oder Inhaltsdaten über eine Europäische Herausgabeanordnung in Kenntnis gesetzt werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 E-Evidence-Verordnung). Der Vollstreckungsstaat kann nur in äußerst eingeschränktem Umfang intervenieren, wenn aus Sicht der Vollstreckungsbehörde ein Ablehnungsgrund iSd Art. 12 Abs. 1 E-Evidence-Verordnung vorliegt. Hierbei handelt es sich um die folgenden Gründe:

*a) die angeforderten Daten sind durch **Immunitäten oder Vorrechte** geschützt, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats gewährt werden, wodurch die Ausführung oder Vollstreckung der Anordnung verhindert wird, oder die angeforderten Daten unterliegen Vorschriften zur Bestimmung und Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf die **Freiheit der Presse und das Recht auf freie Meinungsäußerung** in anderen Medien, wodurch die*

---

<sup>3</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (IRG); siehe hierzu die BRAK-Stellungnahmen Nr. 50/2024 und 83/2024.

<sup>4</sup> Vgl. dazu ausführlich BRAK Stellungnahme Nr. 88/2024, S. 6 ff.

<sup>5</sup> Vgl. dazu BRAK Stellungnahme Nr. 88/2024, S. 10.

*Ausführung oder Vollstreckung der Anordnung verhindert wird;*

*b) in Ausnahmefällen bestehen aufgrund genauer und objektiver Belege berechnete Gründe zu der Annahme, dass die Ausführung der Anordnung unter den besonderen Umständen des Falles eine **offensichtliche Verletzung eines einschlägigen in Artikel 6 EUV und der Charta verankerten Grundrechts** zur Folge hätte;*

*c) die Ausführung der Anordnung würde dem Grundsatz „**ne bis in idem**“ zuwiderlaufen;*

*d) die Handlung, aufgrund deren die Anordnung erlassen wurde, stellt nach dem Recht des Vollstreckungsstaats **keine Straftat** dar, es sei denn, sie betrifft eine Straftat, die unter den in Anhang IV aufgeführten Kategorien von Straftaten – wie von der Anordnungsbehörde im EPOC angegeben – genannt wird, und sofern die Straftat im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.*

Nach allgemeiner, vom BMJ geteilter Auffassung fällt unter Art. 12 Abs. 1 a) E-Evidence-Verordnung auch der Schutz von Kommunikation mit Berufsgeheimnistägern.<sup>6</sup>

Die E-Evidence-Verordnung räumt dem Vollstreckungsstaat mithin nur bei drohenden – äußerst gewichtigen – Verstößen ein Ablehnungsrecht ein. Eine Einbindung der betroffenen Person bei der Entscheidung über die (Nicht-) Geltendmachung dieser Ablehnungsgründe ist weder in der E-Evidence-Verordnung noch im Referentenentwurf vorgesehen.

Der erste **Referentenentwurf aus dem Jahr 2024** sah einen äußerst moderaten (!) Rechtsbehelf vor, mit dem – *post facto*, d.h. nach Übermittlung der Daten an den Anordnungsstaat – gerichtlich geprüft werden können sollte, ob die Nichtgeltendmachung von Ablehnungsgründen rechtskonform war. Eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit (z.B. wegen Verstoßes gegen §§ 97, 148, 160a StPO durch Zugriff auf Akten oder Verbindungsdaten deutscher Journalisten) hätte zunächst einmal keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Es würde den Betroffenen jedoch in die Lage versetzen, diese gerichtliche Feststellung durch ein deutsches Gericht im Anordnungsstaat vorzulegen, um dort auf eine Heilung bzw. Berücksichtigung eines gravierenden Grundrechtsverstoßes hinzuwirken.

Sofern die 96. JuMiKo befürchtet, ein solcher Rechtsbehelf [konterkariere] „*die mit dem Vorhaben intendierte Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung [...], weil er – neben vermeidbaren Mehrkosten – erhebliche Verfahrensverzögerungen besorgen lässt*“, zeugt dies von einem offensichtlichen Fehlverständnis des vom BMJ zunächst vorgeschlagenen Rechtsbehelfs. Ein solcher Rechtsbehelf wäre angesichts des eingeschränkten Anwendungsbereichs der Art. 8 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 E-Evidence-Verordnung nur in Ausnahmefällen zu erwarten und würde das in einem anderen (!) Mitgliedstaat geführte Strafverfahren in keiner Weise verzögern. Die Belastung für die deutsche Strafjustiz wäre äußerst gering.

Die Einführung eines solchen – (s.o.) äußerst moderaten (!) – Rechtsbehelfs ist **im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes geboten**. Sofern eine deutsche Vollstreckungsbehörde trotz einer drohenden Verletzung elementarer Grundrechte untätig bleiben sollte und sich – trotz der in Art. 12 E-Evidence-Verordnung vorgesehene Möglichkeit – gegen die Geltendmachung von Ablehnungsgründen

---

<sup>6</sup> RefE 2024, S. 22, 50; BRAK Stellungnahme Nr. 88/2024, S. 6.

entscheiden sollte, muss ein solch rechtswidriges Unterlassen im Hinblick auf **Art. 19 Abs. 4 GG** gerichtlich überprüfbar sein. Der Verzicht auf einen klar normierten Rechtsbehelf im EBewMG-E dürfte in der Praxis daher dazu führen, dass ein etwaiges Fehlverhalten der Vollstreckungsbehörde im aufwendigeren Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG oder vor den Verwaltungsgerichten überprüft werden wird. Insoweit würde die Schaffung eines Rechtsbehelfs im EBewMG prozessualer Rechtsunsicherheit vorbeugen. Hinzukommt, dass ein eigenständiger Rechtsbehelf es deutschen Gerichten ermöglichen würde, etwaige Streitfragen im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Art. 12 E-Evidence-Verordnung dem EuGH vorzulegen und auf diese Weise zu Rechtssicherheit innerhalb der Europäischen Union beizutragen.

### III. Zuständigkeitsregelungen

Der Referentenentwurf orientiert sich sowohl hinsichtlich des Erlasses von Europäischen Herausgabeanordnungen (§§ 9, 10 EBewMG-E) als auch hinsichtlich der insoweit maßgeblichen Rechtsbehelfe (§ 13 EBewMG-E) an den für vergleichbare Maßnahmen im innerstaatlichen Verfahren maßgeblichen Zuständigkeiten. Dieser Regelungsansatz ist nachvollziehbar.<sup>7</sup> Es ist insoweit zu begrüßen, dass im Interesse der Anwendungsfreundlichkeit parallele Zuständigkeiten normiert worden sind.

Sofern der Referentenentwurf an der Streichung eines Rechtsbehelfs hinsichtlich der (Nicht-) Geltendmachung von Ablehnungsgründen nach Art. 12 Abs. 1 E-Evidence-Verordnung festhalten sollte, wäre allerdings zu überdenken, ob die Staatsanwaltschaft eine geeignete Vollstreckungsbehörde ist (vgl. § 11 Abs. 1 EBewMG-E). Es ist bedenklich, wenn ausschließlich die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung berufen ist, wenn ein derart schwerwiegender Grundrechtseingriff, wie z.B. der Eingriff in privilegierte Inhaltsdaten von Anwälten und Journalisten, im Raum steht. Eine derart schwerwiegende Entscheidung, die zudem aufgrund der im Regelfall vorgenommenen Übertragung der Daten vor Anhörung des Betroffenen im Anordnungsstaat nicht immer revidierbar ist, erfordert eine **gerichtliche Beteiligung**. Eine Beteiligung der Gerichte als „Vollstreckungsbehörde“ wäre zudem durchaus kohärent. So sieht § 10 EBewMG-E für Europäische Herausgabeanordnungen zur Herausgabe von Verkehrsdaten und Inhaltsdaten eine Anordnungszuständigkeit der Gerichte vor. Es liegt insoweit nahe, für die Vollstreckungszuständigkeit nach Art. 12 Abs. 1 E-Evidence-Verordnung, die sich ebenfalls ausschließlich auf diese Datenkategorien bezieht, ebenfalls eine gerichtliche Zuständigkeit anzunehmen.

Eine derart umfassende gerichtliche Zuständigkeit hätte auch gewichtige **praktische Vorteile**:

So könnte auf Ebene der zuständigen Gerichte ein besonderes **Erfahrungswissen** aufgebaut werden. Zudem kann die bei Gerichtsentscheidungen übliche – bei staatsanwaltschaftlichen Verfügungen hingegen sehr unübliche – **Praxis der Veröffentlichung wichtiger Entscheidungen** einen Beitrag zur Rechtsfortbildung und -vereinheitlichung leisten. Darüber hinaus sind nach Art. 267 AEUV ausschließlich Gerichte zur **Vorlage an den EuGH** befugt. Auch insoweit wäre eine Einbindung deutscher Gerichte vorzugswürdig, um eine einfache Klärung wichtiger unionsrechtlicher Fragen herbeiführen zu können.

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch BRAK Stellungnahme Nr. 88/2024, S.3 f.

#### IV. Kommunikationskanal zwischen Diensteanbieter und Vollstreckungsbehörde

Nach der Konzeption der E-Evidence-Verordnung informiert die (ausländische) Anordnungsbehörde im Fall der Anwendung des Art. 8 Abs. 1 E-Evidence-Verordnung sowohl den Adressaten (vgl. Art. 9 Abs. 1 iVm Anhang I, Abschn. C) als auch die Vollstreckungsbehörde (vgl. Art. 8 Abs. 1 E-Evidence-Verordnung). Eine Kommunikation mit dem Diensteanbieter wird durch die Verordnung vorgeschrieben, wenn die Vollstreckungsbehörde eine Entscheidung zur (Nicht-) Geltendmachung von Ablehnungsgründen getroffen hat (vgl. Art. 10 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4 E-Evidence-Verordnung). Darüber hinaus ist eine direkte Kommunikation des Diensteanbieters an die Vollstreckungsbehörde vorgesehen, wenn diese aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse von der Anwendbarkeit (ausgewählter) Ablehnungsgründe Kenntnis hat (vgl. Art. 10 Abs. 5 1. UA E-Evidence-Verordnung). Der Verordnungsgeber geht augenscheinlich davon aus, dass der Diensteanbieter im Einzelfall über Informationen verfügen kann, die für die Bewertung der Ablehnungsgründe nach Art. 12 Abs. 1 E-Evidence-Verordnung von Bedeutung sein können (vgl. auch Art. 10 Abs. 5 2. UA, 3. UA E-Evidence-Verordnung).

Es wäre aus Sicht der (anwaltlichen) Praxis zu begrüßen und im Lichte des Regelungsgefüges der E-Evidence-Verordnung auch zulässig, wenn der deutsche Gesetzgeber für den Fall einer Prüfung von Ablehnungsgründen einen Kommunikationskanal zwischen Vollstreckungsbehörde und Diensteanbieter öffnen würde, so dass es der Vollstreckungsbehörde – zumindest bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Ablehnungsgründen – ermöglicht würde, den Diensteanbieter hierzu anzuhören. Insbesondere spezialisierte Anbieter (z.B. Anbieter von ausgewählten IT-Dienstleistungen für Berufsgeheimnisträger) könnten, wie die Existenz von Art. 10 Abs. 5 E-Evidence-Verordnung belegt, einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die Vollstreckungsbehörde bei den äußerst grundrechtssensiblen Entscheidungen iSd Art. 12 E-Evidence-Verordnung über eine bessere Entscheidungsgrundlage verfügt.

#### V. Ergänzende Anmerkungen

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis auf Regelungen, die zu Rechtsunsicherheit in der Praxis führen könnten.

Zunächst regen wir an, die Regelung des **§ 8 EBewMG-E** zu überdenken und auf **Unionsrechtskonformität** hin zu überprüfen. So dürfte es unionsrechtlich unzulässig sein, Datenkategorien der E-Evidence-Verordnung unter Verweis auf Legaldefinitionen des nationalen Rechts zu bestimmen.

Ferner regen wir an, eine weitergehende Klarstellung hinsichtlich der Regelung des **§ 13 Abs. 4 EBewMG-E** vorzunehmen. Der Absatz lautet:

*„Die Rechtsbehelfe nach den Absätze 1 bis 3 stehen nur Personen zur Verfügung, deren Daten im Wege einer Europäischen Herausgabeanordnung nach der Verordnung (EU) 2023/1543 angefordert wurden.“*

In der Gesetzesbegründung ist klargestellt, dass die Beschränkung des Rechtsbehelfs auf bestimmte Personen (ausschließlich) dazu dienen soll, ein Beschwerderecht des Diensteanbieters

auszuschließen.<sup>8</sup> Insoweit dürfte vorzugswürdig sein, ein solches Beschwerderecht des Diensteanbieters ausdrücklich auszuschließen. So birgt die Formulierung, ein Beschwerderecht stehe nur Personen zu, „deren Daten [„,“] angefordert werden“, Auslegungsunsicherheiten. Insbesondere ist unklar, ob der Formulierung ein datenschutzrechtliches Verständnis (personenbezogene Daten) oder eine andere Form der Datenzuordnung zugrunde liegt.

- - -

---

<sup>8</sup> RefE 2025, S. 51.